

ERP Fonds,
Wien

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2020

LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer

Am Heumarkt 7, 1030 Wien

T +43 1 718 98 90-0

F +43 1 718 98 90-835

E wien.office@leitnerleitner.com

www.leitnerleitner.com

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2 Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses.....	2
3 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	2
3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	2
3.2 Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK).....	2
3.3 Erteilte Auskünfte	3
3.4 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht).....	3
4 Bestätigungsvermerk.....	4

ANLAGENVERZEICHNIS

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020	I
Bilanz zum 31. Dezember 2020	
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020	
Anhang.....	II
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020	III
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB).....	IV

An die Mitglieder der Geschäftsführung des
ERP-Fonds,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zu 31. Dezember 2020 des

ERP-Fonds, Wien

(im Folgenden auch kurz "Fonds" genannt) abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1 Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Der Fonds, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB und unter Berücksichtigung der sich aus dem Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK) ergebenden Besonderheiten zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige Abschlussprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von 2. Dezember 2020 bis 11. Dezember 2020 (Vorprüfung) sowie von 19. März bis 31. März 2021 (Hauptprüfung) Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Mag. Herbert Heiser, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die mit Ihnen vereinbarten **Auftragsbedingungen** (AAB in der derzeit gültigen Fassung)

(Anlage IV) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung gilt nur gegenüber Ihnen als Auftraggeber und ist gegenüber Dritten ausdrücklich ausgeschlossen. Für nachgewiesene Vermögensschäden aufgrund einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung bei der Prüfung wird unsere Haftung analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) mit EUR 2,0 Mio begrenzt. Es gilt die objektive Verjährungsfrist gemäß § 275 Abs 5 UGB von 5 Jahren. Im Sinne der Regelung in den vereinbarten Auftragsbedingungen (AAB in der derzeit gültigen Fassung) ist unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei freiwilligen Prüfungen ausgeschlossen. Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse für Sie als Auftraggeber erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche dritter Personen können daher nicht abgeleitet werden.

2 Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie von ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2 Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)

Der ERP-Fonds, Wien, wendet den Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) an.

Bei der Durchführung der Abschlussprüfung haben wir keine Tatsachen festgestellt, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsführung abgegebenen Erklärungen zum Kodex ergeben.

Unsere Ausführungen basieren auf den im Rahmen der Abschlussprüfung erhaltenen Unterlagen und erteilten Auskünften. Zu diesen zählt auch der Bundes-Public Corporate Governance Bericht, welcher zum Zeitpunkt der Beendigung unserer Prüfung als Entwurf vorliegt.

3.3 Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.4 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4 Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des

ERP Fonds, Wien

bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2020 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung gilt nur gegenüber Ihnen als Auftraggeber und ist gegenüber Dritten ausdrücklich ausgeschlossen. Für nachgewiesene Vermögensschäden aufgrund einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung bei der Prüfung wird unsere Haftung analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) mit EUR 2,0 Mio begrenzt. Es gilt die objektive Verjährungsfrist gemäß § 275 Abs 5 UGB von 5 Jahren. Im Sinne der Regelung in den allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) ist unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei freiwilligen Prüfungen ausgeschlossen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vor-

schriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 31. März 2021

LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer
Am Heumarkt 7, 1030 Wien

nicht unterfertigtes Exemplar – elektronisch ausgegeben am 7. April 2021

Herbert Heiser
Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

Andreas Bacher
Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

ANLAGENVERZEICHNIS

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020	I
Bilanz zum 31. Dezember 2020	
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020	
Anhang.....	II
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020	III
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB).....	IV

ANLAGE I

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2020**

ERP-Fonds, Wien
Bilanz zum 31. Dezember 2020

A K T I V A	31.12.2020		31.12.2019		P A S S I V A	31.12.2020		31.12.2019	
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN					A. STAMMVERMÖGEN				
A.I. Finanzanlagen					A. I. Stammvermögen ohne Rücklagen				
A.I.1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens		63.437.500,00		116.593.734,00	Stammvermögen ohne Rücklagen		1.843.000.000,00		1.843.000.000,00
A.I.2. Sonstige Ausleihungen					Jahresüberschuss	11.951.750,05		11.373.695,97	
a) ERP-Kredite	1.614.637.221,08		1.508.464.460,13		hiervon: (geplante) Ausschüttung NFTE	-3.951.750,05		-3.373.695,97	
b) ERP-Darlehen	46.292.841,62		46.867.380,33		hiervon: (geplante) Ausschüttung EZA	-8.000.000,00		-8.000.000,00	
c) Übrige Ausleihungen	0,00	1.660.930.062,70	0,00	1.555.331.840,46	Stammvermögenszuwachs		0,00		0,00
		1.724.367.562,70		1.671.925.574,46	Stammvermögen inkl. Jahreszuwachs		1.843.000.000,00		1.843.000.000,00
B. UMLAUFVERMÖGEN					A. II. Rücklagen des Stammvermögens				
B. I. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände		39.327.901,68		39.817.531,31	Rücklage für Nationalstiftung FTE	3.951.750,05		3.373.695,97	
davon Restlaufzeit >1 Jahr EUR 7.450,00 (VJ TEUR 37.209)					Rücklage für EZA	8.000.000,00	11.951.750,05	8.000.000,00	11.373.695,97
B. II. Wertpapiere und Anteile		34.575.570,00		57.878.938,00			1.854.951.750,05		1.854.373.695,97
davon Restlaufzeit >1 Jahr EUR 0,00 (VJ TEUR 55.898)					B. RÜCKSTELLUNGEN				
B. III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		94.224.131,48		119.773.663,75	1. Rückstellungen für Abfertigungen		2.000.623,16		2.088.866,73
		168.127.603,16		217.470.133,06	2. Rückstellungen für Pensionen		1.465.414,00		1.303.756,00
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		134.043,27		143.079,93	3. Sonstige Rückstellungen		1.177.153,80		748.382,50
							4.643.190,96		4.141.005,23
Summe AKTIVA		1.892.629.209,13		1.889.538.787,45	C. VERBINDLICHKEITEN				
Posten unter der Bilanz					Sonstige Verbindlichkeiten		33.034.268,12		31.024.086,25
Treugeldforderungen auf Bank-Konten für EFRE		0,00		0,00	davon Restlaufzeit < 1 Jahr EUR 16.878.349,13 (VJ TEUR 14.702)				
					davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 412.653,63 (VJ TEUR 413)				
					Summe PASSIVA		1.892.629.209,13		1.889.538.787,45
					Posten unter der Bilanz				
					1. Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten (OeNB-Block)		745.340.587,93		655.825.926,90
					2. Treugutverbindlichkeiten Bank-Konten für EFRE		0,00		0,00

ERP-Fonds, Wien

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020

Gewinn- und Verlustrechnung	1.1.-31.12.2020 EUR	1.1.-31.12.2019 EUR
1. Umsatzerlöse	0,00	0,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	12.755,12	17.780,83
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	12.755,12	17.780,83
b) übrige	0,00	0,00
3. Personalaufwand		
a) Gehälter	-3.360.798,37	-3.650.040,27
b) soziale Aufwendungen		
Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-167.192,87	-187.335,83
Aufwendungen für Altersversorgung	-483.063,60	-510.681,05
Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge sonstige Sozialaufwendungen	-573.191,31	-646.220,58
	-4.026,05	-7.946,88
	-4.588.272,20	-5.002.224,61
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Übrige (Sachaufwand)	-987.851,62	-2.343.361,70
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebsergebnis)	-5.563.368,70	-7.327.805,48
6. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1.305.163,77	2.166.007,29
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	20.732.959,73	21.121.823,69
8. Erträge aus dem Abgang und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	3.039.962,13	3.330.301,96
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	-1.122.175,26	-1.491.776,68
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-6.440.791,62	-6.424.854,81
11. Zwischensumme aus Z 6 bis 10 (Finanzergebnis)	17.515.118,75	18.701.501,45
12. Ergebnis vor Steuer = Ergebnis nach Steuer = Jahresüberschuss	11.951.750,05	11.373.695,97
13. Zuweisung zu Rücklage EZA	-8.000.000,00	-8.000.000,00
14. Zuweisung zu Rücklage Nationalstiftung FTE	-3.951.750,05	-3.373.695,97
15. Stammvermögenszuwachs	0,00	0,00

ANLAGE II

**Anhang zum Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2020**

Anhang

zum 31. Dezember 2020

1. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds zu vermitteln, aufgestellt. Das für den ERP-Fonds geltende Gesetz (ERP-Fonds-Gesetz) und die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) stellen die Grundlage dieses Jahresabschlusses dar. Der Grundsatz der Vollständigkeit wurde bei der Erstellung des Jahresabschlusses eingehalten.

Die auf den vorjährigen Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten. Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Abweichend zum Vorjahr wurden die Treugelder nicht mehr unter den Eventualforderungen und -verbindlichkeiten dargestellt. Die Bilanzierung erfolgte ab dem Geschäftsjahr zur besseren Darstellung der Vermögens- und Finanzlage unter den Posten Guthaben bei Kreditinstituten bzw. sonstige Verbindlichkeiten. Die Vorjahresbeträge wurden aufgrund der besseren Vergleichbarkeit angepasst.

Der Jahresabschluss wird unverändert einer freiwilligen Jahresabschlussprüfung unterzogen.

2. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A k t i v a

Anlagevermögen

Finanzanlagen

Die Wertpapiere (Wertrechte) und Ausleihungen sind zu Anschaffungskosten bewertet. Unter Wertpapieren (Wertrechten) sind Aktien, festverzinsliche und nicht festverzinsliche Wertpapiere ausgewiesen. Die Bewertung der Wertpapiere erfolgt gemäß § 203 und § 204 UGB. Zuschreibungen werden unter Anwendung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014, beim Wegfall der Gründe für die Abschreibung, vorgenommen.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Wertpapiere und Anteile

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens sind zu Anschaffungskosten bewertet. Es kommen die Bewertungsmaßstäbe des § 206 und § 207 UGB zur Anwendung.

P a s s i v a

Rückstellungen

Die Rückstellungen werden mit dem Erfüllungsbetrag erfasst, der auf einer bestmöglichen Schätzung basiert. Soweit langfristige Schätzungen vorliegen, werden diese mit einem marktüblichen Zinssatz abgezinst.

Die Rückstellungen für Abfertigungs-, bzw. Pensionsverpflichtungen wurden nach den Bestimmungen des UGB und unter Berücksichtigung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 nach dem Teilwertverfahren ermittelt.

Es wurden versicherungsmathematische Gutachten erstellt, der Zinssatz wurde entsprechend der AFRAC Stellungnahme 27 vom Dezember 2019 gewählt.

(Hinsichtlich der Details sei auf die Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz im Punkt Rückstellungen verwiesen.)

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag erfasst.

3. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Aktiva

In der Bilanz des ERP-Fonds sind per 31. Dezember 2020 keine Immateriellen Vermögensgegenstände und keine Sachanlagen ausgewiesen. Investitionen werden im Rahmen des zentralen Beschaffungssystems ausschließlich von der organisatorisch verbundenen Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung getätigt, die jährlich anfallende, anteilige Abschreibung für Abnutzung wird dem ERP-Fonds in Rechnung gestellt.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist auf der nächsten Seite dargestellt.

Wertpapiere

Unter den Wertpapieren sind Schuldtitel öffentlicher Stellen, Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere ausgewiesen.

Per 31. Dezember 2020 weist der ERP-Fonds Wertpapiere mit einem Buchwert von EUR 63.437.500,00 (VJ TEUR 116.594) aus. Diese Wertpapiere betreffen ausnahmslos festverzinsliche Anleihen und Schuldverschreibungen von Banken mit einem Nominalwert von insgesamt EUR 64.200.000,00 (VJ TEUR 115.100). Der Kurswert der Wertpapiere per 31. Dezember 2020 beträgt EUR 64.821.100,00 (VJ TEUR 118.932).

Die Abgänge im Geschäftsjahr 2020 betreffen den vorzeitigen Verkauf von sieben Anleihen mit einem Buchwert von insgesamt EUR 53.150.346,00 (VJ TEUR 20.897). Im Folgejahr ist eine plangemäße Tilgung mit einem Nominal- und Buchwert von EUR 5.000.000,00 (VJ TEUR 0) vorgesehen.

Im Geschäftsjahr erfolgten Abwertungen in Höhe von EUR 105.000,00 (VJ TEUR 818) und Zuschreibungen in Höhe von EUR 99.112,00 (VJ TEUR 132).

Die Restlaufzeiten und die durchschnittlichen Verzinsungen des Wertpapierbestandes per 31.12.2020 stellen sich wie folgt dar:

Wertpapiere	Restlaufzeiten (M = Monate, J = Jahre)									Gesamt per 31.12.2020	Gesamt per 31.12.2020	
	≤ 1 M	≤ 3 M	≤ 6 M	≤ 1 J	≤ 2 J	≤ 3 J	≤ 4 J	≤ 5 J	≤ 7 J			≤ 10 J
Nominale in Mio.EUR			5,0		7,0	5,0	10,0	20,0	17,2		64,2	115,1
Ø-Zins			1,30%		0,75%	1,00%	1,00%	1,05%	0,98%		1,01%	1,65%

Anlagespiegel gemäß § 226 UGB zum 31. Dezember 2020

Bezeichnung	Darstellung zum Anschaffungswert				kumulierte Abschreibungen Stand 1.1.2020	Zugänge 2020	Abgänge 2020	Zuschreibungen 2020	kumulierte Abschreibungen Stand 31.12.2020	Buchwert zum 31.12.2020	Buchwert zum 31.12.2019	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Zuschreibungen des Geschäftsjahres
	Stand 1.1.2020	Zugänge 2020	Abgänge 2020	Stand 31.12.2020									
1. Finanzanlagen													
1.1. Wertpapiere (Wertrechte)	118.130.050,00	0,00	54.157.650,00	63.972.400,00	1.536.316,00	105.000,00	1.007.304,00	99.112,00	534.900,00	63.437.500,00	116.593.734,00	105.000,00	99.112,00
1.2. Ausleihungen	1.575.605.760,78	359.869.077,40	255.376.052,69	1.680.098.785,49	20.273.920,32	214.687,26	1.319.884,79	0,00	19.168.722,79	1.660.930.062,70	1.555.331.840,46	214.687,26	0,00
Gesamtsumme	1.693.735.810,78	359.869.077,40	309.533.702,69	1.744.071.185,49	21.810.236,32	319.687,26	2.327.188,79	99.112,00	19.703.622,79	1.724.367.562,70	1.671.925.574,46	319.687,26	99.112,00

Sonstige Ausleihungen

Die sonstigen Ausleihungen umfassen die ERP-Kredite nach Sektoren, andere ERP-Darlehen und übrige Ausleihungen, welche sich wie folgt zusammensetzen:

in EUR	Aushaftung 31.12.2020		Aushaftung 31.12.2019	
ERP-Kredite nach Sektoren				
Industrie	706.214.001,75		689.353.430,51	
Landwirtschaft	113.753.217,50		117.315.380,25	
Forstwirtschaft	1.189.225,00		1.691.475,00	
Tourismus	436.804.523,35		411.387.231,67	
Verkehr	4.409.737,50		5.676.300,00	
Kleinkredite	352.266.515,98	1.614.637.221,08	283.040.642,70	1.508.464.460,13
andere ERP-Darlehen				
Wohnbauförderung	5.442.500,99		5.733.642,50	
Bergbau Bund	850.340,63		1.133.737,83	
Forschungsförderung	40.000.000,00	46.292.841,62	40.000.000,00	46.867.380,33
Übrige Ausleihungen				
Länder (Entwicklungshilfe)	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Ausleihungen GESAMT		1.660.930.062,70		1.555.331.840,46

Zinssätze und Gesamtlaufzeiten der ERP-Kredite und anderer ERP Darlehen sind in den folgenden Tabellen dargestellt:

ERP-Kredite

in EUR	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	Zinssatz in %	Laufzeiten
ERP-Kredite nach Sektoren				
Industrie	31.12.2020	706.214.001,75	0,50 - 1,75	ca. 6 Jahre
	31.12.2019	689.353.430,51		
Landwirtschaft	31.12.2020	113.753.217,50	0,50 - 1,75	ca. 8 Jahre
	31.12.2019	117.315.380,25		
Forstwirtschaft	31.12.2020	1.189.225,00	0,50 - 1,75	ca. 14 Jahre
	31.12.2019	1.691.475,00		
Tourismus	31.12.2020	436.804.523,35	0,50 - 1,75	ca. 16 Jahre
	31.12.2019	411.387.231,67		
Verkehr	31.12.2020	4.409.737,50	0,50 - 1,00	ca. 5 Jahre
	31.12.2019	5.676.300,00		
Kleinkredite	31.12.2020	352.266.515,98	0,50 - 1,50	ca. 6 Jahre
	31.12.2019	283.040.642,70		
ERP-Kredite nach Sektoren gesamt	31.12.2020	1.614.637.221,08		
	31.12.2019	1.508.464.460,13		

andere ERP-Darlehen

in EUR	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	Zinssatz in %	Laufzeit bis
ERP-Darlehen Wohnbauförderung				
Bundeswohn- u Siedlungsfonds	31.12.2020	277.814,19	1,00	2023
CPVF-Mittel	31.12.2019	405.527,07		
Bundeswohn- u Siedlungsfonds	31.12.2020	4.915,73	1,00	2022
ERP-Mittel	31.12.2019	15.731,40		
Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds, CPVF-Mittel	31.12.2020	1.271.774,54	keine Zinsen	2055
	31.12.2019	1.308.110,96		
Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds, ERP-Mittel	31.12.2020	3.887.996,53	keine Zinsen	2052
	31.12.2019	4.004.273,07		
Wohnbauförderung gesamt	31.12.2020	5.442.500,99		
	31.12.2019	5.733.642,50		

in EUR	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	Zinssatz in %	Laufzeit bis
ERP-Darlehen Bergbau Bund				
Bund BGBl 644/73	31.12.2020	301.846,48	0,50	2023
SAKOG	31.12.2019	402.456,40		
Bund BGBl 644/73	31.12.2020	235.650,00	0,50	2023
Graz-Köflacher Eisenbahn	31.12.2019	314.195,66		
Bund BGBl 644/73	31.12.2020	97.489,03	0,50	2023
Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerk	31.12.2019	129.983,59		
Bund BGBl 644/73	31.12.2020	215.355,12	5,00	2023
Fernheizwerk Pinkafeld	31.12.2019	287.102,18		
Bergbau Bund gesamt	31.12.2020	850.340,63		
	31.12.2019	1.133.737,83		

in EUR	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	Zinssatz in %	Laufzeit bis
ERP-Darlehen Forschungsförderung				
FFG Forschungsförderungsgesellschaft	31.12.2020	40.000.000,00	0,75	2029
	31.12.2019	40.000.000,00		
Forschungsförderung gesamt	31.12.2020	40.000.000,00		
	31.12.2019	40.000.000,00		

ERP-Darlehen gesamt	31.12.2020	46.292.841,62		
	31.12.2019	46.867.380,33		

Übrige Ausleihungen

in EUR	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	Zinssatz in %	Laufzeit bis
Ausleihungen an Länder (Entwicklungshilfe)				
Kuba	31.12.2020	1.841.247,13	Umschuldungsabkommen	
	31.12.2019	1.713.766,82	lt. OeKB in 2020 aufgehoben	
Nepal	31.12.2020	0,00	keine Zinsen	2020
	31.12.2019	137.447,64		
Zimbabwe	31.12.2020	7.459.053,29	Abkommen nicht eingehalten	
	31.12.2019	7.371.846,34	keine Kreditbedienung	
Bhutan 1	31.12.2020	4.295.788,86	keine Zinsen	2025
	31.12.2019	5.152.788,86		
Bhutan 2	31.12.2020	2.915.806,40	0,50	2029
	31.12.2019	3.239.784,89		
Summe Einzel-Wertberichtigungen	31.12.2020	-16.511.895,68		
	31.12.2019	-17.615.634,55		
Ausleihungen an Länder	31.12.2020	0,00		
	31.12.2019	0,00		
Übrige Ausleihungen gesamt	31.12.2020	0,00		
	31.12.2019	0,00		
Sonstige Ausleihungen GESAMT	31.12.2020	1.660.930.062,70		
	31.12.2019	1.555.331.840,46		

Fristigkeiten der Ausleihungen

in EUR	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	davon Laufzeit > 1 Jahr
ERP-Kredite nach Sektoren	31.12.2020	1.614.637.221,08	283.457.413,84	1.331.179.807,24
	31.12.2019	1.508.464.460,13	274.666.403,70	1.233.798.056,43
ERP-Darlehen	31.12.2020	46.292.841,62	579.061,31	45.713.780,31
	31.12.2019	46.867.380,33	585.217,91	46.282.162,42
Übrige Ausleihungen	31.12.2020	0,00	0,00	0,00
	31.12.2019	0,00	0,00	0,00
Ausleihungen GESAMT	31.12.2020	1.660.930.062,70	284.036.475,15	1.376.893.587,55
	31.12.2019	1.555.331.840,46	275.251.621,61	1.280.080.218,85

Wertberichtigungen-Spiegel für Ausleihungen

in EUR	Einzelwert- berichtigungen 31.12.2019	Zuführungen 1.1.-31.12.2020	Auflösungen 1.1.-31.12.2020	Einzelwert- berichtigungen 31.12.2020
ERP-Kredite				
Industrie	0,00	0,00	0,00	0,00
Landwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00
Forstwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00
Tourismus	2.658.285,77	0,00	1.458,66	2.656.827,11
Verkehr	0,00	0,00	0,00	0,00
Kleinkredite	0,00	0,00	0,00	0,00
ERP-Kredite	2.658.285,77	0,00	1.458,66	2.656.827,11
ERP-Darlehen				
Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00	0,00
Bergbau Bund	0,00	0,00	0,00	0,00
Forschungsförderung	0,00	0,00	0,00	0,00
ERP-Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
Übrige Ausleihungen				
Länder (Entwicklungshilfe)	17.615.634,55	214.687,26	1.318.426,13	16.511.895,68
Übrige Ausleihungen	17.615.634,55	214.687,26	1.318.426,13	16.511.895,68
Wertberichtigungen GESAMT	20.273.920,32	214.687,26	1.319.884,79	19.168.722,79

In der Übersicht sind ausnahmslos Einzelwertberichtigungen angegeben, Pauschalwertberichtigungen liegen nicht vor.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen-Spiegel

in EUR	Stichtag	Betrag	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	davon Laufzeit > 1 Jahr
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	31.12.2020	39.327.901,68	39.320.451,68	7.450,00
	31.12.2019	39.817.531,31	2.608.546,31	37.208.985,00
Forderungen GESAMT	31.12.2020	39.327.901,68	39.320.451,68	7.450,00
	31.12.2019	39.817.531,31	2.608.546,31	37.208.985,00

Von den oben angeführten Forderungen entfallen EUR 37.205.000,00 (VJ TEUR 37.205) auf eine Treuguteinlage bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ende 2019 wurde dieser Treugutvertrag bis 31.12.2021 verlängert.

Darüber hinaus sind in den sonstigen Forderungen Erträge in Höhe von EUR 2.112.331,68 (VJ TEUR 2.607) enthalten, welche erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Wertpapiere und Anteile

Im Geschäftsjahr gab es keine Zugänge. In diesem Posten ist ausschließlich der Eigenbestand an festverzinslichen Wertpapieren von Banken mit Restlaufzeiten unter einem Jahr berücksichtigt.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

in EUR	Stichtag	Betrag	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	Laufzeit > 1 bis 5 Jahre	Laufzeit > 5 Jahre
Täglich fällig	31.12.2020	94.224.131,48	94.224.131,48	0,00	0,00
	31.12.2019	119.773.663,75	119.773.663,75	0,00	0,00
davon treuhändig	31.12.2020	16.155.918,99	16.155.918,99	0,00	0,00
	31.12.2019	16.322.111,52	16.322.111,52	0,00	0,00
GESAMT	31.12.2020	94.224.131,48	94.224.131,48	0,00	0,00
	31.12.2019	119.773.663,75	119.773.663,75	0,00	0,00

Im Geschäftsjahr erfolgte der Ausweis der EFRE Treuhandgelder erstmals unter den Guthaben bei Kreditinstituten, im Vorjahr wurden die Treugelder unter den Eventualforderungen bilanziert. Die Vorjahreswerte wurden entsprechend angepasst. Der Bestand per 31.12.2020 beträgt EUR 15.743.265,36 (VJ TEUR 15.909)

Weitere Treuhandgelder in Höhe von EUR 412.653,63 (VJ TEUR 413) werden für Abwicklungen des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW), sowie für das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) gehalten.

In den **Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** sind die vorausbezahlten Gehälter für Jänner 2021 enthalten.

Passiva

Eigenkapital - Stammvermögen

Unter dem Posten Eigenkapital wird das Kapital des Fonds ausgewiesen. Den fondsspezifischen Besonderheiten entsprechend wird dieses – abweichend von den Bestimmungen des UGB – als Stammvermögen bezeichnet.

Das Stammvermögen im Detail setzt sich wie folgt zusammen:

in EUR		31.12.2020	31.12.2019
Stammvermögen ohne Rücklagen		1.843.000.000,00	1.843.000.000,00
Jahresüberschuss 2020 (2019)	11.951.750,05		11.373.695,97
<i>abzüglich Ausschüttung EZA 2021 (2020)</i>	-8.000.000,00		-8.000.000,00
<i>abzüglich Ausschüttung NFTE 2021 (2020)</i>	-3.951.750,05		-3.373.695,97
Stammvermögenszuwachs 2020 (2019)		0,00	0,00
Stammvermögen inkl. Jahreszuwachs		1.843.000.000,00	1.843.000.000,00
Rücklagen (für Ausschüttungen)			
für EZA 2021 (2020)		8.000.000,00	8.000.000,00
für Nationalstiftung FTE für 2021 (2020)		3.951.750,05	3.373.695,97
Rücklagen		11.951.750,05	11.373.695,97
STAMMVERMÖGEN inkl. RÜCKLAGEN		1.854.951.750,05	1.854.373.695,97

Das Kapital des Fonds setzt sich aus den Restverpflichtungen aus früheren Jahresprogrammen, der Bindung für das Jahresprogramm 2021 und dem sonstigen Stammvermögen zusammen.

Die Dotierung der Rücklage über EUR 8.000.000,00 (VJ TEUR 8.000) für die Entwicklungszusammenarbeit (EZA) erfolgt analog dem Vorjahr aufgrund des zu erwartenden Beschlusses der Bundesregierung zum ERP-Jahresprogramm 2021.

Die Nationalstiftung ist jährlich mit Zuwendungen aus Zinserträgen aus dem ERP-Fonds gemäß § 5 Abs. 2 Zi 3 lit b ERP-Fonds-Gesetz zu dotieren. Für die Zuwendung 2021 an die Nationalstiftung für Forschung, Technologie & Entwicklung wurde aus dem laufenden Gewinn 2020 eine Vorsorge in Höhe von EUR 3.951.750,05 (VJ TEUR 3.374) gebildet.

Rückstellungen

Rückstellungen für	Abfertigungen	Pensionen
Stand per 31.12.2020	2.000.623,16	1.465.414,00
Stand per 31.12.2019	2.088.866,73	1.303.756,00
Veränderung 2020 in EUR	-88.243,57	161.658,00

Ansatz in der Unternehmensbilanz Die Berechnung erfolgte nach den Bestimmungen gemäß § 198 und § 211 UGB in der Fassung der Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme 27 vom Dezember 2019. Als Finanzierungsverfahren für die Ansprüche wurde das Teilwertverfahren herangezogen.

Zuführung oder Auflösung in der Unternehmensbilanz Der Unterschiedsbetrag zwischen aktuellem und vorigem Ansatz wurde sofort erfolgswirksam berücksichtigt.

Parameter für die Bewertungen 7-Jahres-Durchschnittssatz mit Stand 31.12.2020 analog der deutschen Rückstellungsabzinsungsverordnung aus den letzten 84 Monatsendständen.

Maßgebliche durchschnittliche Restlaufzeit des Bestandes 9 Jahre 10 Jahre

Rechnungszins 1,16% 1,26%

Steigerungsannahmen in der Anwartschaftsphase 1,50% 1,50%

Fluktuationsabschlag keine Berücksichtigung keine Berücksichtigung

Biometrische Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung - Pagler & Pagler - Ausprägung Angestellte

Pensionsalter Die Berechnungen erfolgten auf Basis eines kalkulatorischen Pensionsalters von 60 für Frauen bzw. 65 für Männer unter Beachtung der Übergangsbestimmungen laut Budgetbeileitgesetz 2003 und gemäß BVG Altersgrenzen (BGBl. 832/1992) für Frauen.

Der ausgewiesene Betrag bei der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen entspricht dem versicherungsmathematischen Rückstellungsbetrag abzüglich des bestehenden Deckungsstocks. Für zwei ehemals leitende Mitarbeiter des ERP-Fonds bestehen leistungsorientierte Pensionszusagen. Im Jahr 1999 wurden die Ansprüche an eine Pensionskasse übertragen. Seitens des ERP-Fonds besteht für diese Zusage eine Nachschussverpflichtung, weshalb für die betreffenden Jahre eine entsprechende Rückstellung gebildet wurde.

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich zusammen aus Rückstellungen im Zusammenhang mit der Marshallplan Jubiläumsstiftung in Höhe von EUR 480.000,00 (VJ TEUR 480), für noch nicht verbrauchte Urlaube EUR 89.027,00 (VJ TEUR 61), für noch nicht abrechenbare Personalaufwendungen EUR 162.144,00 (VJ TEUR 136) und für die Abschlussprüfung EUR 10.300,00 (VJ TEUR 10). Darüber hinaus bestehen Rückstellungen für drohende Verluste in Höhe von gesamt EUR 435.682,80 (VJ TEUR 61).

Die **Rückstellungen für drohende Verluste** betreffen die EFRE-Abwicklung mit EUR 393.589,36 (VJ TEUR 0) und das Kreditgeschäft mit EUR 42.093,44 (VJ TEUR 61). Sie wurden aufgrund folgenden Sachverhalts gebildet:

EFRE-Abwicklung

Der ERP-Fonds wickelt seit vielen Jahren das EFRE-Programm ab, seit dem EU-Beitritt Österreichs wurden hoch innovative Wachstumsinvestitionen von Unternehmen mit EFRE-Mitteln in Höhe von mehr als EUR 250 Mio. unterstützt. Risiken, die durch die seitens EU festgelegten Bestimmungen bezüglich ‚Unregelmäßigkeiten‘ entstehen, werden nicht von der EU getragen, sondern verbleiben auf nationaler Ebene. Eine ‚Unregelmäßigkeit‘ liegt insbesondere dann vor, wenn bei durchgeführten Investitionen auch im Nachhinein die Produktionstätigkeit aufgegeben wird, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz. Bei festgestellten ‚Unregelmäßigkeiten‘ sind die EFRE-Mittel von den Unternehmen zurückzufordern, in der Insolvenz ist eine Rückforderung im Regelfall jedoch zumeist erfolglos. Der kritische Zeitraum zwischen Auszahlung der EFRE-Mittel an Begünstigte und der Annahme der Jahresabrechnung durch die EU kann bis zu 31 Monate betragen. Mittel, die in diesem Zeitraum beispielsweise durch Insolvenz der Begünstigten verlorengehen, bedeuten daher einen Vermögensschaden für Österreich. Aufgrund des großen Zeitraumes des EFRE-Rechnungslegungsprozesses kann es insbesondere aufgrund der wirtschaftlichen Implikationen von Covid-19 zu ökonomischen Beeinträchtigungen von ursprünglich gesunden Unternehmen kommen. Für dieses erhöhte Risiko – das durch den ERP-Fonds nicht steuerbar ist – wurde auf Basis von Ausfallwahrscheinlichkeiten für derzeit 64 Projekte mit einem EFRE-Volumen von rund EUR 19 Mio. aus unternehmerischer Vorsicht gemäß § 198 UGB eine Rückstellung für drohende Verluste in Höhe von EUR 0,4 Mio. dotiert.

Kreditgeschäft

Banken vergeben treuhändig für den ERP-Fonds Kredite, die zum Teil durch aws-Garantien abgesichert werden, dadurch fallen für den Kreditnehmer halbjährliche Garantieentgelte an. Wird ein kreditnehmendes Unternehmen insolvent und stellt seine Zahlungen ein, wird die aws-Garantie in Anspruch genommen. Vertragsgemäß werden dabei auch alle zukünftigen, noch nicht bezahlten Garantieentgelte gemäß Entgeltplan abgerechnet. Beim ERP-Fonds verbleibt daher eine Kreditrestforderung in Höhe der abgezogenen aws-Garantieentgelte. Für alle ab dem 1.1.2021 fällig

werdenden Garantieentgelte wurde auf Basis von ermittelten Ausfallswahrscheinlichkeiten vorsorglich eine Rückstellung gebildet. Diese Rückstellung wurde erstmals 2016 gebildet.

Für jene Teile der Rückstellungen, deren Laufzeit über ein Jahr beträgt, wurde unter Anwendung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014, eine Abzinsung der Rückstellungen vorgenommen. Herangezogen wurden die von der Deutschen Bundesbank per 31.12.2020 veröffentlichten marktüblichen Abzinsungssätze basierend auf einem 7-Jahresdurchschnitt je nach Laufzeit in Höhe von 0,47% bis 1,06% (VJ: 0,63% bis 1,59%).

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeitspiegel

in EUR	Stichtag	Betrag	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	davon Laufzeit > 1 Jahr bis 5 Jahre	Laufzeit > 5 Jahre	davon dinglich besichert
Sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2020	33.034.268,12	33.034.268,12	0,00	0,00	0,00
	31.12.2019	31.024.086,25	31.024.086,25	0,00	0,00	0,00
davon aus der Abwicklung der EZA	31.12.2020	15.839.113,90	15.839.113,90	0,00	0,00	0,00
	31.12.2019	13.125.938,79	13.125.938,79	0,00	0,00	0,00
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	31.12.2020	71.792,02	71.792,02	0,00	0,00	0,00
	31.12.2019	78.205,70	78.205,70	0,00	0,00	0,00
übrige	31.12.2020	967.443,21	967.443,21	0,00	0,00	0,00
	31.12.2019	1.497.830,24	1.497.830,24	0,00	0,00	0,00
Treuhandverbindlichkeiten	31.12.2020	16.155.918,99	16.155.918,99	0,00	0,00	0,00
	31.12.2019	16.322.111,52	16.322.111,52	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten GESAMT	31.12.2020	33.034.268,12	33.034.268,12	0,00	0,00	0,00
	31.12.2019	31.024.086,25	31.024.086,25	0,00	0,00	0,00

Die EFRE Treuhandgelder werden im Geschäftsjahr erstmals unter den sonstigen Verbindlichkeiten bilanziert, im Vorjahr wurden die Treugelder unter den Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen. Die Vorjahreswerte wurden entsprechend angepasst.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 1.039.235,23 (VJ TEUR 1.576) enthalten, welche erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten

Im Vorjahr wurden unter den Eventualforderungen die Treugeldforderungen an EFRE ausgewiesen, es handelt sich hierbei um EU-Fördergelder der Strukturfondsperiode 2007 bis 2013, welche treuhändig für das Bundeskanzleramt verwaltet werden. Diesen Treugeldforderungen standen Eventualverbindlichkeiten in gleicher Höhe gegenüber. Ab dem Geschäftsjahr werden die EFRE Treugelder unter den Posten Guthaben bei Kreditinstituten bzw. sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen, die Vorjahre wurden entsprechend angepasst.

Die Eventualverbindlichkeiten bestehen aus Bürgschaften und Haftungen aus der Bestellung von Sicherheiten für den OeNB-Block in Höhe von EUR 745.340.587,93 (VJ TEUR 655.826).

4. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Personalaufwand

Die Veränderungen der Personalarückstellungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung ausschließlich in der Position Personalaufwand (Gehälter bzw. soziale Aufwendungen) ausgewiesen.

Die Aufwendungen für Abfertigungen beinhalten die teilweise Auflösung der Abfertigungsrückstellung in Höhe von EUR 88.243,57 (VJ Auflösung in Höhe von TEUR 383).

Für die Geschäftsführung sind EUR 0,00 (VJ TEUR 0) an Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen angefallen.

Die Aufwendungen für Altersvorsorge betragen im Geschäftsjahr insgesamt EUR 483.063,60 (VJ TEUR 511), darin enthalten sind Beitragszahlungen von EUR 321.405,60 (VJ TEUR 533) und Dotierungen zur Pensionsrückstellung von EUR 161.658,00 (VJ TEUR 22).

Sonstige betriebliche Aufwendungen (Sachaufwand)

Vom Gesamtaufwand in Höhe von EUR 987.851,62 (VJ TEUR 2.343) entfallen EUR 544.938,73 (VJ TEUR 2.313) auf die Leistungsverrechnungen mit der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Im Rahmen des zentralen Beschaffungssystems werden sämtliche Sachaufwendungen für z. B. Gebäudekosten, IT-Aufwendungen und Investitionen ausschließlich von der organisatorisch verbundenen Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung getätigt. Der

Kostenersatz dafür und das Ergebnis aus der gegenseitigen personellen Unterstützung werden dem ERP-Fonds im Rahmen der Leistungsverrechnung von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Rechnung gestellt. Im Geschäftsjahr hat der ERP-Fonds die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Zusammenhang mit den COVID-Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung sehr stark personell unterstützt, woraus sich der Rückgang bei der Leistungsverrechnung gegenüber dem Vorjahr ergibt.

Erträge aus anderen Wertpapieren

Dieser Posten enthält die jährlichen Zinserträge aus Wertpapieren.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

In diesem Posten werden Zinserträge aus Sektorenkrediten, den ERP-Darlehen, sowie Veranlagerterträge von Festgeldern und Wertpapieren des Umlaufvermögens ausgewiesen. Ebenfalls enthalten sind die Mehrerlöse aus der Kreditverrechnung des Nationalbankblocks, betreffend die Zinsen aus diesem Block, die dem ERP-Fonds laut Übereinkunft mit der Oesterreichischen Nationalbank zufließen.

Erträge aus dem Abgang und der Zuschreibung zu Finanzanlagen

Von den in diesem Posten ausgewiesenen EUR 3.039.962,13 (VJ TEUR 3.330) entfallen auf Zuschreibungen zu Wertpapieren des Anlagevermögens EUR 99.112,00 (VJ TEUR 131) und auf Zuschreibungen zu Wertpapieren des Umlaufvermögens EUR 135.320,00 (VJ TEUR 21). Aus dem Abgang von Wertpapieren des Anlagevermögens wurden Kursgewinne in Höhe von EUR 1.487.104,00 (VJ TEUR 1.722) realisiert.

Darüber hinaus sind in diesem Posten die Auflösungen von Einzelwertberichtigungen für Ausleihungen im Bereich Länderdarlehen (Entwicklungshilfe) iHv EUR 1.487.104,00 (VJ TEUR 1.456) berücksichtigt.

Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens

Bei den Ausleihungen zu Länderdarlehen (Entwicklungshilfe) wurden EUR 214.687,26 (VJ TEUR 87) zu 100% einzelwertberichtigt.

Die in diesem Posten ebenfalls berücksichtigten Abwertungen der Wertpapiere auf den Kurswert per Jahresultimo betragen EUR 699.688,00 (VJ TEUR 1.405), davon entfallen EUR 594.688,00 (VJ TEUR 587) auf Wertpapiere des Umlaufvermögens.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die ausgewiesenen Vergütungen gemäß § 13 ERP-Fonds-Gesetz umfassen die vertraglich festgelegten Vergütungen, welche die ermächtigten Kreditinstitute (=Treuhandbanken) für Dienstleistungen erhalten.

Zuweisungen zu Rücklagen

In den betreffenden Posten sind die Zuwendungen aus dem Jahresergebnis für die Entwicklungszusammenarbeit (EZA) und für die Nationalstiftung für Forschung, Technologie & Entwicklung enthalten. Über die Mittel können die Zuwendungsempfänger im Folgejahr verfügen.

5. Sonstige Angaben**Verfügungsrechte des ERP-Fonds gemäß § 3 Abs.2 ERP-Fonds-Gesetz gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank und Inanspruchnahme der Mittel im Nationalbankblock zum 31. Dezember 2020**

in EUR	31.12.2020	31.12.2019
Forderungen aus gewährten ERP-Krediten (Nationalbankblock)	745.340.587,93	655.825.926,90
Gebunden für noch nicht ausgenützte Kredite	261.235.207,91	349.568.232,32
Verfügungsrechte des ERP-Fonds GESAMT	1.006.575.795,84	1.005.394.159,22

Sonstige Pflichtangaben**Aufwendungen für den Abschlussprüfer**

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer gemäß § 237 Zi 14 UGB gliedern sich im Geschäftsjahr wie folgt:

Aufwendungen für den Abschlussprüfer	1.1.-31.12.2020	1.1.-31.12.2019
Prüfung des Jahresabschlusses	10.380,00	10.000,00
GESAMT in EUR	10.380,00	10.000,00

Angaben zu Arbeitnehmern und Organen

Die Gesellschaft beschäftigt im Geschäftsjahr durchschnittlich folgendes **Personal**:

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer je Geschäftsjahr	1.1.-31.12.2020	1.1.-31.12.2019
Angestellte:		
Ø Headcount	41	47
Ø VZÄ	37	42

Sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterliegen dem Vertragsbedienstetengesetz (VBG).

Organe der Gesellschaft

Die Organe des ERP-Fonds sind die Geschäftsführung und die ERP-Kreditkommission.

Geschäftsführung

Geschäftsführerin	Mag. ^a Edeltraud STIFTINGER
Geschäftsführer	DI Bernhard SAGMEISTER

ERP-Kreditkommission

Vorsitzender ERP-Kreditkommission	Mag. Christian BUCHMANN entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Stellvertretender Vorsitzender	DI Alexander SAFFERTHAL entsandt von Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Von der Bundesregierung bestellte Mitglieder:

Mitglied ERP-Kreditkommission	Mag. Dr. Peter BOSEK (bis 31.12.2020) entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Kreditkommission	Dr. Anton FINK entsandt von NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum
Mitglied ERP-Kreditkommission	Ing. Mag. Werner GROISS entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Kreditkommission	Mag. Kuno HAAS entsandt von Die Grünen - Die Grüne Alternative
Mitglied ERP-Kreditkommission	Mag. Gerald HAUSER entsandt von Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
Mitglied ERP-Kreditkommission	Mag. Volker KNESTEL entsandt von Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
Mitglied ERP-Kreditkommission	Mag. Georg KOVARIK (bis 31.12.2020) entsandt von Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)
Mitglied ERP-Kreditkommission	Dr. Ralf KRONBERGER entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Kreditkommission	Dr. Robert MAKOWITZ entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Kreditkommission	Mag. ^a Christa SCHLAGER entsandt von Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

ERP-Fachkommission für Kredite des Agrar- und Tourismussektors

Vorsitzende Agrarsektor	Amsdirektorin Alexandra MOSER-WITZKY Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Vorsitzende Tourismussektor	Mag. ^a Martina TITLBACH-SUPPER Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
Vertreter des ERP-Fonds	MRat Dr. Franz RESETAR ERP-Fonds

Von der Bundesregierung bestellte Mitglieder:

Mitglied ERP-Fachkommission	Mag. ^a Claudia BOYNEBURG-LENGSFELD-SPENDIER entsandt von Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)
Mitglied ERP-Fachkommission	Dr. Oliver FRITZ entsandt von Die Grünen - Die Grüne Alternative
Mitglied ERP-Fachkommission	Maximilian LINDER entsandt von Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
Mitglied ERP-Fachkommission	DI Adolf MARKSTEINER entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Fachkommission	Mag. ^a Christina MUTENTHALER entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Fachkommission	Petra NOCKER-SCHWARZENBACHER entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)

In beratender Funktion:

Mag. Wolfgang MESSERITSCH
Oesterreichische Nationalbank

ERP-Fachkommission für Kredite des Verkehrssektors

Vorsitzende	MRätin Mag. ^a Eveline GRASSEGGGER Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Vertreter des ERP-Fonds	MRat Dr. Franz RESETAR ERP-Fonds

Von der Bundesregierung bestellte Mitglieder:

Mitglied ERP-Fachkommission	Dr. Alexander BIACH entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Fachkommission	Mag. Kuno HAAS entsandt von Die Grünen - Die Grüne Alternative
Mitglied ERP-Fachkommission	Christian HAFENECKER, MA entsandt von Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
Mitglied ERP-Fachkommission	Mag. ^a Michaela HUBER entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Fachkommission	Ing. Mag. Alexander KLACSKA entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Fachkommission	Mag. ^a Sylvia LEODOLTER entsandt von Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Organbezüge

Die Bezüge der Geschäftsführung werden über die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausbezahlt und von dieser an den ERP-Fonds weiterverrechnet.

Die Bezüge an Mitglieder der ERP-Kreditkommission und der ERP-Fachkommissionen betragen im Geschäftsjahr EUR 0,00 (VJ TEUR 0).

Ergebnisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag zum 31.12.2020 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

Wien, am 31. März 2021

Die Geschäftsführung

Mag.^a Edeltraud STIFTINGER e.h.

DI Bernhard SAGMEISTER e.h.

ANLAGE III

**Lagebericht
für das Geschäftsjahr
vom 1. Jänner 2020
bis zum 31. Dezember 2020**

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

Geschäftsverlauf

Die strategische Ausrichtung des [ERP-Fonds](#) sowie die Ausgestaltung der Kreditinstrumente orientierte sich am [aws Mehrjahresprogramm 2020–2022](#). Abgeleitet von Rahmenbedingungen und Entwicklungen des Umfelds sowie Entwicklungen in der nationalen und globalen Wirtschaft, wurden folgende strategische Schwerpunkte im Jahresprogramm 2020 des ERP-Fonds festgelegt:

[Digitalisierung](#)

[Innovative Transformation](#)

[Internationalisierung](#)

[Nachhaltiges Wachstum](#)

Die [Stärkung des Wirtschaftsstandortes](#) kann zweifelsohne als Folge der o. a. Schwerpunkte gesehen werden, stellt aber aufgrund ihrer besonderen Bedeutung auch für sich einen eigenen Schwerpunkt dar.

Das Jahr 2020 begann mit einer leichten Abschwächung der Wachstumsdynamik. Ein ungewöhnlich langer und kräftiger Investitionszyklus war im Ausklingen. Erwarteten die Wirtschaftsforschungsinstitute WIFO und IHS bis in das 1. Quartal 2020 hinein noch ein sanftes Ausklingen der letzten konjunkturellen Aufschwungphase, so stürzte die österreichische Volkswirtschaft angesichts der COVID-19-Pandemie im 2. Quartal in die tiefste Rezession seit dem Zweiten Weltkrieg. Außergewöhnlich ist dabei, dass die drei Aggregate Privater Konsum, Exporte und Unternehmensinvestitionen gleichermaßen eingebrochen sind. Bedingt durch global spürbare Verwerfungen, folgt für die heimische Wirtschaft eine nur zögerlich einsetzende Rückkehr zum Aktivitätsniveau der letzten Jahre.

Die [aws erp-Kredite](#) erwiesen sich im Jahr 2020 trotz COVID-19 als krisenfeste und wertvolle Quelle für die Finanzierung von Modernisierungs- und Erweiterungsvorhaben und die Umsetzung von Innovationen. Die mit Jahresbeginn im Zuge der neuen Programmlandschaft der [aws](#) eingeführten Vereinfachungen und flexibleren Laufzeitmodelle wurden sehr gut angenommen. Diese Maßnahmen kamen insbesondere den Finanzierungen bis zu einer Kredithöhe von EUR 1 Mio. zugute.

Im letzten Jahresdrittel zog die Kreditnachfrage deutlich an. Das im Gefolge des ersten Lockdowns schwache 2. Quartal und die spürbar geringere Nachfrage im Tourismussektor konnten mehr als kompensiert werden. Ein Treiber dieser Entwicklung war ohne Zweifel die von der Bundesregierung initiierte Investitionsprämie. Zu Jahresende war das gesamte Vergabevolumen des ERP-Jahresprogramms von EUR 600 Mio. vollständig ausgeschöpft. Gleichzeitig war ein hoher Antragsstand mit Kreditanträgen in Höhe von mehr als EUR 400 Mio. gegeben.

Die historisch niedrigen ERP-Zinssätze blieben über das gesamte Jahr 2020 unverändert. Der Referenzsatz, an dem sich der Förderungsvorteil des ERP-Kredits misst, und die Barwerte änderten sich hingegen mehrmals im Laufe des Jahres. Der Referenzsatz startete bei –0,31 % im Jänner, stieg bis August auf –0,11 % und fiel dann im Dezember auf –0,41 %. Damit lag zu Jahresende der Barwert des ERP-Kredits unter 1 % der Kreditsumme.

Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die programmatische Ausrichtung der Förderungen des **ERP-Fonds** erfolgte in enger Abstimmung mit dem Mehrjahresprogramm der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Schwerpunkte der Förderungstätigkeit und die daraus abgeleiteten einzelnen Förderungsprogramme blieben gegenüber dem Vorjahr weitgehend unverändert.

Die **Forderungen an Kundinnen und Kunden** (Kreditaushaftungen und sonstige Ausleihungen) sind von EUR 1.555,3 Mio. um 6,8 % oder EUR 105,6 Mio. auf EUR 1.660,9 Mio. gestiegen.

Dem Rückgang in den Sektoren Verkehr, Landwirtschaft und Forstwirtschaft in Höhe von EUR 5,3 Mio. stehen Zuwächse in Höhe von EUR 111,5 Mio. gegenüber; davon entfallen EUR 69,2 Mio. auf den Sektor Kleinkredite, EUR 25,4 Mio. auf den Sektor Tourismus und EUR 16,9 Mio. auf den Sektor Industrie. Plangemäße Rückgänge in Höhe von EUR 0,6 Mio. entfallen auf die Bereiche Bergbau und Wohnbau.

Der **ERP-Fonds** verwendet für die Kreditvergaben ausschließlich die Rückflüsse aus dem im Umlauf befindlichen ERP-Vermögen.

Daher bestehen in Verbindung mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen des ERP-Fonds-Gesetzes grundsätzlich keine nennenswerten unternehmensspezifischen Risiken.

Dem **Zinsrisiko und dem Kreditausfallsrisiko** wird durch geeignete Instrumente begegnet.

Im Jahr 2016 kam es durch die Insolvenz eines Projektkunden erstmals zu einem Forderungsausfall aufgrund eines Double-Default-Effektes, da auch die Treuhandbank (Hypo Alpe Adria, jetzt HETA) als Haftende nicht in Anspruch genommen werden konnte. Ausfälle aufgrund dieses Effektes sind in Zukunft nicht gänzlich auszuschließen; das Risiko weiterer Ausfälle wird jedoch als äußerst gering eingestuft, daher wurde auch im Geschäftsjahr 2020 keine Vorsorge (Dotierung einer Rückstellung) in diesem Bereich gebildet.

Im Jahr 2020 wurde eine Rückstellung für drohende Verluste in Höhe von EUR 0,4 Mio. als Risikovorsorge im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Abwicklungsstelle des EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) gebildet. Der **ERP-Fonds** wickelt seit vielen Jahren das EFRE-Programm ab. Seit dem EU-Beitritt Österreichs wurden hoch innovative Wachstumsinvestitionen von Unternehmen mit EFRE-Mitteln in Höhe von mehr als EUR 250 Mio. unterstützt. Risiken, die durch die seitens der EU festgelegten Bestimmungen bezüglich „Unregelmäßigkeiten“ entstehen, werden nicht von der EU getragen, sondern verbleiben auf nationaler Ebene. Eine „Unregelmäßigkeit“ liegt insbesondere dann vor, wenn bei durchgeführten Investitionen auch im Nachhinein die Produktionstätigkeit aufgegeben wird, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz. Bei festgestellten

Unregelmäßigkeiten sind die EFRE-Mittel von den Unternehmen zurückzufordern; in der Insolvenz ist eine Rückforderung im Regelfall jedoch zumeist erfolglos. Der kritische Zeitraum zwischen Auszahlung der EFRE-Mittel an Begünstigte und der Annahme der Jahresabrechnung durch die EU kann bis zu 31 Monate betragen. Mittel, die in diesem Zeitraum beispielsweise durch Insolvenz der Begünstigten verlorengehen, bedeuten daher einen Vermögensschaden für Österreich. Aufgrund des großen Zeitraumes des EFRE-Rechnungslegungsprozesses kann es insbesondere aufgrund der wirtschaftlichen Implikationen von Covid-19 zu ökonomischen Beeinträchtigungen von ursprünglich gesunden Unternehmen kommen. Für dieses erhöhte Risiko – das durch den ERP-Fonds nicht steuerbar ist – wurde auf Basis von Ausfallwahrscheinlichkeiten für derzeit 64 Projekte mit einem EFRE-Volumen von rund EUR 19 Mio. aus unternehmerischer Vorsicht gemäß § 198 UGB eine Rückstellung für drohende Verluste in Höhe von EUR 0,4 Mio. dotiert.

Der Personalaufwand mit EUR 4,6 Mio. ist um 8 % bzw. um EUR 0,4 Mio. gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Ausschlaggebend dafür sind plangemäße Personalabgänge durch Pensionsantritte von fünf langjährigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Erforderliche Nachbesetzungen erfolgen ausnahmslos von der organisatorisch verbundenen Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Kostenersatz für die personelle Unterstützung erfolgt im Rahmen der Leistungsverrechnung; diese Aufwendungen sind im Sachaufwand berücksichtigt.

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Sachaufwand) liegen mit rund EUR 1,0 Mio. um rund EUR 1,4 Mio. unter dem Vorjahresniveau. Einer Vorsorge für drohende Verluste aus der Abwicklung EFRE in Höhe von EUR 0,4 Mio. steht eine Reduktion in Höhe von EUR 1,8 Mio. bei der Leistungsverrechnung von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegenüber. Der ERP-Fonds und die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung unterstützen sich personell gegenseitig bei der Abwicklung von diversen Programmen. Im Berichtsjahr wurden vor allem die Förderungen der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Zusammenhang mit den COVID-Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung vom ERP-Fonds sehr stark personell unterstützt.

Im Rahmen des zentralen Beschaffungssystems werden sämtliche Sachaufwendungen für z. B. Gebäudekosten, IT-Aufwendungen und Investitionen ausschließlich von der organisatorisch verbundenen Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung getätigt. Die vom ERP-Fonds anteilig zu tragenden Sachaufwendungen samt der jährlich anfallenden Abschreibung für Abnutzung (AfA) von Investitionen und das Ergebnis aus der gegenseitigen personellen Unterstützung werden dem ERP-Fonds im Rahmen der Leistungsverrechnung von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Rechnung gestellt.

Die Sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge sind im Jahr 2020 mit EUR 20,7 Mio. im Vergleich zum Vorjahr um EUR 0,4 Mio. geringer. Die in dieser Position enthaltenen Zuzählungs-, Bereitstellungs- bzw. Stornoentgelte sind um EUR 0,1 Mio. gestiegen; der Zinsertrag im Bereich Kreditverrechnung ist um EUR 0,4 Mio. gegenüber dem Vorjahr geringer. Die Veranlagungszinsen für Festgelder und Wertpapiere des Umlaufvermögens haben gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um EUR 0,1 Mio. zu verzeichnen.

Die Erträge aus dem Abgang und der Zuschreibung von Finanzanlagen sind mit EUR 3,0 Mio. gegenüber dem Vorjahr um EUR 0,3 Mio. geringer. Die Auflösungen von Wertberichtigungen im Bereich Ausleihungen Länder (Entwicklungshilfe) liegen mit EUR 1,3 Mio. um EUR 0,2 Mio. unter dem Vorjahr. Die Kursgewinne aus Wertpapieren des Anlage- und Umlaufvermögens sind mit EUR 1,7 Mio. um EUR 0,1 Mio. gegenüber dem Vorjahr geringer.

Das **Ergebnis vor bzw. nach Steuern** ist von EUR 11,4 Mio. im Vorjahr um EUR 0,6 Mio. auf EUR 12,0 Mio. im Geschäftsjahr gestiegen.

Gemäß BGBl. 1 Nr. 133/2003 wurde die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung gegründet. Laut § 4 Abs. 2 FTE-Nationalstiftungsgesetz ist die Nationalstiftung jährlich unter anderem mit Zuwendungen aus Zinserträgen aus dem **ERP-Fonds** gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b ERP-Fonds-Gesetz, BGBl. Nr. 207/1962, zu dotieren. Dem wurde mit der Dotierung einer entsprechenden Rücklage entsprochen. Darüber hinaus stellt der **ERP-Fonds** der Nationalstiftung das zur Verwaltung der Stiftung erforderliche Personal gemäß § 13 Abs. 1 FTE-Nationalstiftungsgesetz unentgeltlich bei. Im Geschäftsjahr betragen die vom **ERP-Fonds** getragenen Gesamtkosten EUR 4,12 Mio. (VJ EUR 3,56 Mio.); davon entfallen auf die direkten Zuwendungen EUR 3,95 Mio. (VJ EUR 3,37 Mio.) und auf die Verwaltung EUR 0,17 Mio. (VJ EUR 0,19 Mio.).

Zweigniederlassungen

Der Firmensitz des **ERP-Fonds** ist in Wien. Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag zum 31.12.2020 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und Risiken des ERP-Fonds

Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Es ist vorgesehen, dass für 2021 von der Bundesregierung – wie in den Vorjahren – ein Jahresprogramm in Höhe von EUR 600 Mio. (ERP-Fonds und OeNB) angeboten wird. Auch für die Zeit der noch andauernden Pandemie unterstützt der ERP-Fonds – neben der Kreditvergabe – durch Geschwindigkeit im Kreditmanagement.

War 2020 noch von einer Abschwächung der Konjunktur die Rede, haben die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie – der weitreichende Lockdown – einen massiven Ausfall der Konsumnachfrage und damit enorme Wertschöpfungseinbußen im Tourismus, Verkehr, Handel, in persönlichen Dienstleistungen sowie Kunst, Unterhaltung und Erholung mit sich gebracht.

Vor diesem Hintergrund und der damit einhergehenden aktuellen Notwendigkeit und Dringlichkeit, Österreichs Unternehmen im Sinne eines „Raus aus der Krise & Gestärkt für die Zukunft“ Unterstützung angeheißen zu lassen, gilt es, einen Blick in die Zukunft zu richten: die Unterstützung eines nachhaltigen Wachstums der österreichischen Wirtschaft im Sinne des Green Deal als Prävention einer ökologischen Krise, Investitionen in die Digitalisierung als die Treiberin des technologischen- und des Strukturwandels

sowie die Stärkung des Gesundheits- und Life Sciences-Sektors als Fundament unserer gesundheitlichen Zukunft – diese Wirtschaftsfelder definieren daher die inhaltlichen Schwerpunkte des Jahresprogramms des ERP-Fonds für 2021.

Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Der ERP-Fonds vergibt langfristige, niedrig- und fixverzinsten Kredite und veranlagt zur Sicherung der damit verbundenen Liquiditätserfordernisse die vorhandenen Mittel überwiegend in kurz- und mittelfristigen bzw. im geringeren Ausmaß in langfristigen Finanzinstrumenten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf fixverzinsten Veranlagungen (Festgelder und Wertpapiere).

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat in ihrer Sitzung am 12.9.2019 den Negativzinssatz für Einlagen der Banken mit $-0,50\%$ p.a. festgesetzt. Diese Zins-Entscheidung wurde in den folgenden EZB-Sitzungen bis einschließlich jener vom 11.3.2021 bestätigt. Gemäß Marktmeinung ist davon auszugehen, dass die schon länger dauernde Niedrigzinsphase auch über das Jahr 2021 hinaus unverändert bleiben wird. Die Zinssätze für ERP-Kredite werden daher mittelfristig auf historisch niedrigem Niveau bleiben. Somit ist gegenüber 2020 mit rückläufigen Erträgen aus dem Kreditgeschäft bzw. aus der Zwischenveranlagung liquider Mittel ab 2021 zu rechnen. Vor allem bei der Veranlagung liquider Mittel wird es zu einem stärkeren Rückgang kommen, da Bindungen mit höheren Zinssätzen auslaufen und vom Markt kein adäquater Ersatz angeboten wird.

Bei den ERP-Krediten wird auf erstklassige Besicherung, z. B. Bankhaftungen inländischer Institute, geachtet. Ansonsten ist der Kreis der Schuldnerinnen und Schuldner auf solche mit guter Bonität beschränkt. Auf Streuung der Obligi und die Relation der Obligi zur Eigenkapitalausstattung der Schuldnerin bzw. des Schuldners wird geachtet.

Die Höhe des laufenden Jahresprogrammes orientiert sich an den planmäßigen Rückflüssen aus ERP-Krediten, den sonstigen Ausleihungen und den Finanzinstrumenten.

Bericht über die Forschung und Entwicklung

Der ERP-Fonds hat unter der Schirmherrschaft der organisatorisch verbundenen Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung an einer Vielzahl von Aktivitäten im Bereich Forschung und Entwicklung mitgewirkt.

Wien, am 31. März 2021

Mag.^a Edeltraud Stiftinger e.h.
Geschäftsführerin

DI Bernhard Sagmeister e.h.
Geschäftsführer

ANLAGE IV

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.4.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen

Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der

Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die

ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise

übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgelieferten des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich üblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsmäßigen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu

setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der

Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist - mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung - das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstrehändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.